

## INFORMATIONEN des Rektorats an Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In der Sitzung des Senats am 22. Januar 2026 wurden folgende wesentliche **Änderungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)** für die Bachelor- und Masterstudiengänge der RWU verabschiedet. Die **Änderungen zu Fristen (Frist Zwischenprüfung und Abschluss des Studiums)** gelten ab **Sommersemester 2027** und alle **anderen Änderungen** ab **Sommersemester 2026**.

Änderungen des allgemeinen Teils der SPO der Bachelor- und Master-Studiengänge gültig ab Sommersemester 2027		
Änderung der Zwischenprüfung in Bachelor-Studiengängen, Zwischenprüfungsfrist entfällt	-Die Zwischenprüfung umfasst alle 60 ECTS-Punkte (statt bisher 50) des 1. und 2. Semesters in Bachelorstudiengängen. -Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Erbringung von Studienleistungen ab dem 5. Semester (außer Wahlfächer). -Abweichende Regeln können in speziellen SPO-Teilen definiert werden.	§ 7 (2) B-SPO § 23 (1) B-SPO
Frist für Abschluss des Studiums	-Die Frist für den Abschluss des Studiums wird ausgeweitet auf Regelstudienzeit + 7 Semester. -Das seitherige Zusatzsemester durch Beratungsnachweis wird abgeschafft.	§ 7 (4) B-SPO § 5 (3) M-SPO

Änderungen des allgemeinen Teils der SPO der Bachelor- und Master-Studiengänge gültig ab Sommersemester 2026		
Elektronische Prüfungen	-Verweis auf die §§ 32a und 32b LHG. -Verbot von schriftlichen elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht. (Proctoring)	§ 9 (2), (3) B-SPO § 7 (2), (3) M-SPO
Wissenschaftliche Arbeiten und KI	Verweis auf KI-Richtlinie für wissenschaftliche Arbeiten.	§ 9 (4) B-SPO § 7 (4) M-SPO
Kolloquium bei Abschlussarbeiten	Wenn ein zugehöriges Kolloquium nicht bestanden ist, ist die gesamte Abschlussarbeit nicht bestanden.	§ 12 (7) B-SPO § 10 (9) M-SPO
Studierende mit familiären Betreuungspflichten	Die Studienfrist für Studierende mit familiären Betreuungspflichten wird um 2 Semester verlängert.	§ 28 (1), (2) B-SPO § 26 (1), (2) M-SPO
Mutterschutz im Studium	Genauere Regelungen zu Mutterschutz im Studium unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes	§ 29 B-SPO § 27 M-SPO
Studierende in Gremien/ Studierende mit Tätigkeiten in Gemeinderat, o.ä.	Die Entscheidung zu Fristverlängerungen oder ECTS-Punkten für Studierende in Gremien und für Studierende mit Tätigkeiten in Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat oder Kreistag (§ 32 (6) LHG) treffen die Studiendekan*innen im Dekanat.	§ 31 B-SPO § 29 M-SPO